

## **Software-Lizenz-Vertrag für die Nutzung der Drehplansoftware Fuzzlecheck**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- 1) Die Software Fuzzlecheck ist urheberrechtlich geschützt.
- 2) Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.
- 3) Die Software wird nicht verkauft, sondern für zeitlich lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software ein zeitlich begrenztes, einfaches Nutzungsrecht der Software auf einem Benutzer-Account eines Computers.
- 4) Zur Software gehören neben dem Programm auch das Online-PDF-Handbuch und die mitgelieferte Beispieldrehplan-Datei. Diese sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt.

### **§ 2 Umfang der Lizenzinräumung**

- 1) Diese Lizenz erlaubt die Benutzung einer Kopie der Software auf einem Einzelcomputer innerhalb eines Benutzer-Accounts des verwendeten Betriebssystems. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM, DVD) geladen ist und der volle Funktionsumfang (inkl. Speichern, Drucken, Exportieren) freigeschaltet ist.
- 2) Wenn Sie Mehrfachlizenzen für die Software erworben haben, dürfen Sie immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Wenn die Software auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) installiert ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenznehmer übersteigt.
- 3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software Privatkopien, z.B. Sicherungskopien in angemessener Zahl zu erstellen.

### **§ 3 Zeitliche Einschränkung der Lizenz**

- 1) Das Nutzungsrecht ist auf fünf Jahre ab Lizenzwerb begrenzt.
- 2) Innerhalb des Lizenzzeitraums kann die Software von einem Computer auf einen anderen übertragen werden.
- 3) Nach Ablauf des Lizenzzeitraums erlischt die Möglichkeit, der Lizenzübertragung. Die Software kann jedoch zeitlich unbegrenzt auf dem installierten Rechner weiterverwendet werden.
- 4) Die Lizenz berechtigt dazu, den Fuzzlecheck-Support per E-Mail fünf Jahre lang ab Lizenzwerb zu nutzen.

### **§ 4 Übertragung der Lizenz**

- 1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer die Möglichkeit ein, die Lizenz innerhalb des Lizenzzeitraums so oft der Lizenznehmer dies wünscht auf einen anderen Computer zu übertragen.
- 2) Um die Lizenz zu übertragen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenz auf dem ersten Rechner über den eingebauten Deaktivierungsmechanismus zu deaktivieren. Erst nach der Deaktivierung der Lizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, eine Reaktivierung der Lizenz auf einem anderen Computer zu erhalten.
- 3) Der Lizenznehmer hat durch Schutzmaßnahmen (regelmäßige Backups, Schutz des Systems vor Viren oder Fremdbenutzung) sicherzustellen, dass das Programm jederzeit deaktiviert werden kann.
- 4) Ist der Lizenznehmer wegen Virenbefall, Gerätediebstahl, Ausfall des Betriebssystems, technischer Gerätedefekt, Unfallschäden oder Ausfällen, die nicht vom Lizenzgeber zu verantworten sind, nicht mehr in der Lage, das Programm zu deaktivieren und einen Deaktivierungscode zu erhalten, erlischt seine Lizenz. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall nicht dazu verpflichtet, dem Lizenznehmer einen neuen Freischaltcode zu erteilen.
- 5) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Fuzzlecheck-Lizenz auch auf ein anderes Betriebssystem zu übertragen.

### **§ 5 Deaktivierung der Lizenz**

- 1) Die Deaktivierung der Lizenz muss entweder über den eingebauten Online-Deaktivierungsmechanismus erfolgen oder, wenn der Lizenznehmer nicht über einen Internetzugang verfügt, muss sie über die Offline-Deaktivierung erfolgen.
- 2) Die Offline-Deaktivierung beinhaltet die schriftliche Übermittlung (per Brief, E-Mail) des angezeigten Deaktivierungscode an den Hersteller.
- 3) Zur Überprüfung der Online-Deaktivierung kann der Hersteller zusätzlich ebenfalls den Deaktivierungscode anfordern, der an entsprechender Stelle im Programm angezeigt wird.

### **§ 6 Beschränkung der Lizenz**

- 1) Sollte der Lizenznehmer die Software Dritten zur Verfügung zu stellen, die Lizenz zu übertragen oder zu verkaufen, so muss er diesen in geeigneter Weise über die Lizenzbedingungen informieren.
- 2) Die Übertragung oder der Verkauf der Lizenz an Dritte ist dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Benutzung der Software auf mehreren Computern trotz fehlender Mehrplatzlizenz wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- 4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren oder die Mechanismen der Lizenzierung und der Freischaltung außer Kraft zu setzen oder zu untersuchen.
- 5) Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.
- 6) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

### **§ 7 Einschränkung der Testversion**

- 1) Die Software kann zu Evaluierungszwecken von der Webseite des Lizenzgebers unentgeltlich geladen werden oder der Lizenzgeber stellt diese in anderer digitaler Form zur Verfügung. Die Testversion ist gegenüber der Standard- oder Pro-Lizenz in Funktion und Eigenschaften eingeschränkt. Die Nutzung erfolgt hier zeitlich unbefristet.
- 2) Die nicht freigeschaltete Software im Demo-Modus darf nicht in einer Produktivumgebung eingesetzt werden.
- 3) Die Nutzung einer Testlizenz erfordert es, vor und während einer Evaluierung der Testlizenz generell eine aktuelle Sicherung der Anwenderdaten durch den Anwender vorzunehmen.
- 4) Ein Anspruch auf Leistungen jedweder Art an den Lizenzgeber durch die Nutzung einer Testversion – insbesondere der § über Gewährleistung und Haftung - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 8 Support**

- 1) Die Lizenz schließt einen dreijährigen Support-Service ein.
- 2) Der Hersteller bietet nur Support über E-Mail an. Er ist nicht verpflichtet, telefonischen Support zu bieten.
- 3) Der Lizenznehmer räumt dem Hersteller eine angemessene Frist zur Beantwortung der Supportanfragen ein.

### **§ 9 Vertragsverletzung und Kündigung**

- 1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt.
- 2) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch

den Lizenznehmer eintreten.

3) Bei einer Kündigung des Lizenzvertrags von beiden Seiten ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Deaktivierung der Lizenz über den Deaktivierungsmechanismus auszuführen und den Deaktivierungscode an den Lizenzgeber in schriftlicher Form (E-Mail, Brief, Fax) zu übermitteln.

#### § 10 Änderungen und Aktualisierungen

- 1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen.
- 2) Der Lizenzgeber kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen.

#### § 11 Gewährleistung und Haftung

- 1) Fuzzlecheck gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- 2) Die Gewährleistung bezieht sich nur auf die Verwendung der Software auf der vom Hersteller auf der Internetseite angegebenen Hard- und Software-Konfiguration. Für den Betrieb der Software auf anderen Systemen haftet der Anwender selbst.
- 3) Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen.
- 4) Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- 5) Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer der Firma eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erhebliche Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Der Lizenzgeber kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für Sie durchführbar ist.
- 6) Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lizenzgeber für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 7) Hat der Anwender die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Anwender, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Firma entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 8) Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.
- 9) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in deutscher Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in deutschsprachiger Version lieferbar ist.
- 10) Über diese Gewährleistung hinaus haftet die Firma für den Zeitraum von einem Jahr ab Lizenzerteilung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Firma nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt. Im Fall einer Inanspruchnahme der Firma aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

#### § 11 Sonstiges

- 1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- 2) Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.